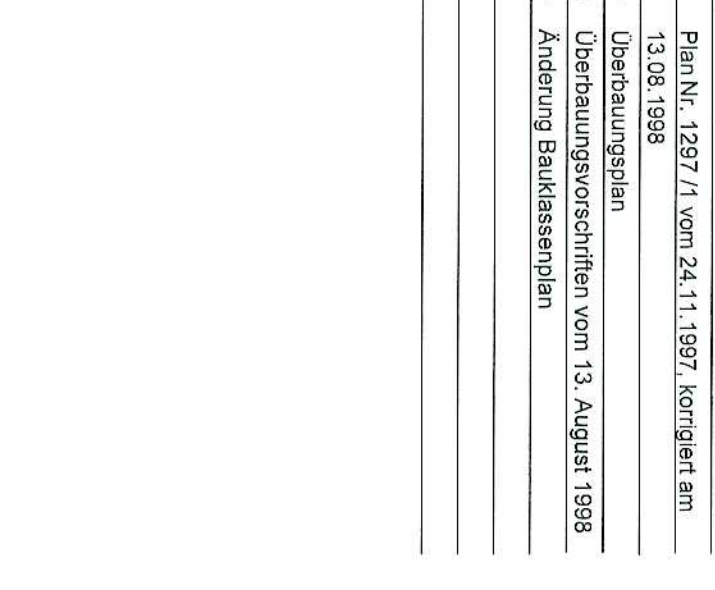


Überbauungsplanung
 geringfügige Änderung

Schönegg
 geringfügige Änderung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:
 • Änderung der Überbauungsordnung
 • Plan Nr. 4287/1 vom 24.11.1997 korrigiert am 13.08.1998
 • Überbauungsplan
 • Überbauungsvorschlägen vom 13. August 1998
 • Änderung Bauklassenplan

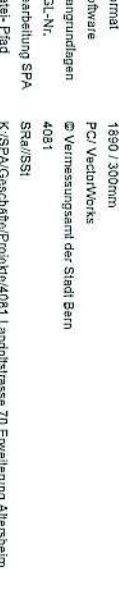


Plan Nr.: 1287/2
 Datum: 27.07.2012
 Massstab: 1:500

Der Stadtplaner
 Mark Viverien

M. Viverien

VIAPO Kanton Bern
 Abteilung Stadtplanung
 Postfach 3300 Bern
 Telefon: 031 321 70 30
 E-Mail: stadtplanung@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung



Genehmigungsvorwerke

Öffentliche Auflage vom:
 12.09.2012 - 15.10.2012
 Publikation im Anzeiger Region Bern am:
 12.09.2012 und 19.09.2012

Anzahl Einsprachen:	0
Einspracheverhandlung:	-
Übrige Einsprachen:	-
Rechtsverhandlungen:	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 22. August 2012

Nennens der Stadt Bern:
 Der Stadtpräsident
 Alexander Tschopp
 Der Stadtschreiber
 Dr. Jung Wickenmann

Alexander Tschopp
Dr. Jung Wickenmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern den 13. NOV. 2012

Die Vizestadtschreiberin
 Christa Hostettler
Christa Hostettler

GEMEINIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

05. DEZ. 2012

Stadt Bern
 Stadtplanungamt
 Zieglerstrasse 82
 Postfach 3001 Bern

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

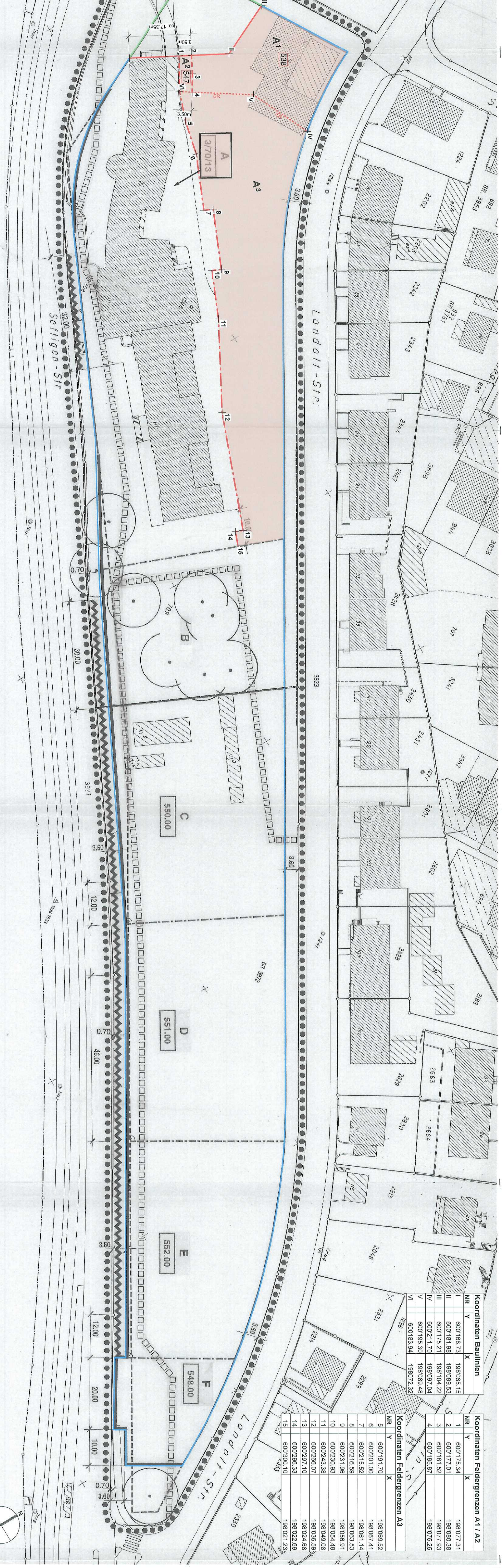
Überbauungsplan Schönegg
 geringfügige Änderung

Legende:

- Wirkungsbereich
- genehmigte Baulinie
- aufzuhörende Baulinie
- neue Baulinie
- Feldergrenze
- A - F Felder im Baubereich
- 3/70/13 Bauklasse / Gebäudelänge / Gebäudetiefe
- 550.00 max. zulässige Gebäudehöhe in m ü.M.
- geschützte Bäume
- Fussgängerverbindung
- ▒ Gartennauern (Lärmschutz)

Legende Überbauungsplan

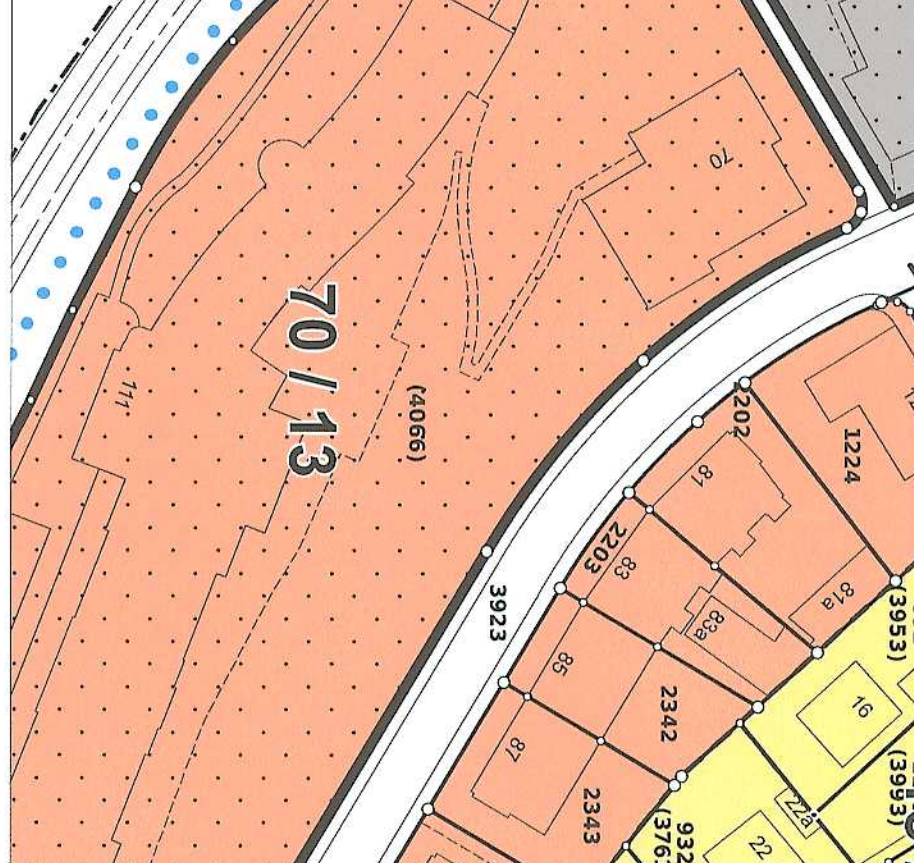
- Festlegungen**
- Baulinie
 - Baulinie anzuhörend
 - Spezialbaulinie (SR seitliche und rückwärtige Baulinie)
 - SR
 - Feldergrenze
 - Felder
 - Maximal zulässige Gebäudehöhe (m ü.M.)
 - Hinweise
 - Baulinie genehmigt



Überbauungsvorschriften Schönegg vom 13. August 1998

- Art. 1 Wirkungsbereich**
 Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan in der Fassung vom 13.8.1998 umrissene Gebiet.
- Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung**
 Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Nutzungszoneplan und Bauklassenplan mit zugehörigen Vorschriften, Baubestimmung) vor. Ergänzend gelten die Vorschriften der Grundordnung.
- Art. 3 Bauflächen und Spezialbauflächen**
 1. Die Bauflächen und Spezialbauflächen begrenzen den Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Stossensabstände vor.
 2. Feldergrenzen unterteilen den Baubereich in sechs Felder A, A', B, C, D, E und F mit unterschiedlichen Festlegungen.
 3. Im Baubereich gilt die offene Bauweise.
 4. Im Feld A gilt die offene Bauweise.
 5. Im Feld B und unbewohnte A'- und A''-Gebäudehöhen gemäss Art. 22 BO gestattet.
 6. Die Gebäudehöhe, die Gebäudebreite und die Geschosszahl innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe BauV einzuhalten. Als Maximalhöhe ist ein vom Gemeinderat beschlossenes Schräglängsprofil gemäss Art. 22 BauV einzuhalten.
 7. Im Feld A darf kein Punkt eines Gebäudes die im Plan eingetragene Höhe übersteigen.
 8. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 9. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 10. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 11. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 12. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 13. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 14. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
 15. Im Feld A' darf die im Plan eingetragene Höhe nicht überschritten werden.
- Art. 4 Baurechtsabgrenzung**
 1. Es sind die im Plan festgelegten öffentlichen Fusswegverbindungen als Detail-erschliessungswegen vorzusehen. Die Fusswege sind behindertengerecht und mit einer Breite von mindestens 3,00 m einseitig zu bemessen und die Weichenbreite mit mindestens 1,50 m einseitig zu bemessen.
 2. Die Erschliessung (Verkehrung, Anlieferung) für die Felder C, D, E und F erfolgt von der Landollistrasse aus.
 3. Für die Wohnnutzung ist mindestens pro 35 m BGF ein Abstellplatz für Zweiradfahrzeuge vorzusehen.
- Art. 5 Lärmschutz**
 1. Zum Schutz vor übermässigem Lärm sind die im Plan festgelegten Gartennauern von 2,00 m Höhe als O.K. Randstreifen festzusetzen. Die Fusswege sind behindertengerecht und mit einer Breite von mindestens 3,00 m einseitig zu bemessen und die Weichenbreite mit mindestens 1,50 m einseitig zu bemessen.
 2. Im Rahmen des Baubereichs sind die im Plan festgelegten Gartennauern von 2,00 m Höhe als O.K. Randstreifen festzusetzen. Die Fusswege sind behindertengerecht und mit einer Breite von mindestens 3,00 m einseitig zu bemessen und die Weichenbreite mit mindestens 1,50 m einseitig zu bemessen.
 3. Im Rahmen des Baubereichs sind die im Plan festgelegten Gartennauern von 2,00 m Höhe als O.K. Randstreifen festzusetzen. Die Fusswege sind behindertengerecht und mit einer Breite von mindestens 3,00 m einseitig zu bemessen und die Weichenbreite mit mindestens 1,50 m einseitig zu bemessen.
- Art. 6 Umgebungsgestaltung, Dachbegrenzung**
 1. Feld B gilt als Spielplatz im Sinne von Art. 19/2 BauG. Hauszufahrten sind gestattet.
 2. Facharbeiten von Haupt- und Nebengebäuden sind mindestens exklusiv zu gestalten.
- Art. 7 Kompostplätze**
 Für verbotene Abfälle sind ein zentraler oder mehrere dezentrale Kompostplätze einzurichten.
- Art. 8 Abänderungsmöglichkeiten**
 Für Änderungen dieser Vorschriften im Rahmen von Art. 66/3a BauG ist der Stadtrat abtessend zuständig. Für geringfügige Änderungen gemäss Art. 122 BauV ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 9 Deckenbauten**
 1. In den Feldern A und A' sind technische Aufbauten nicht gestattet.

Bauklassenplan bisher



Bauklassenplan neu

